

Entwurf zur
SATZUNG DES HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DIE SAARGEGEND E.V.
Gegründet 1839

in der Fassung vom (...)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für die Saargegend e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Saarbrücken. **Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

§ 2 – Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; **er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Er hat die Aufgabe, das Interesse und Verständnis für die geschichtliche Landeskunde der Saargegend auf breitester Grundlage zu wecken und anzuregen, sowie ihre wissenschaftliche Erforschung zu pflegen und zu fördern. Diesem Zweck dienen vor allem Veröffentlichungen, Vorträge, Studienfahrten, wissenschaftliche Tagungen und Führungen. Der Verein unterhält landesgeschichtliche Sammlungen sowie eine wissenschaftliche Fachbibliothek. Er unterstützt den Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften und steht öffentlichen Stellen zur Beratung in einschlägigen Fragen zur Verfügung.

SATZUNG
DES HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DIE SAARGEGEND E.V.
Gegründet 1839

- in der Fassung vom 27. März 1996 -

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für die Saargegend e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 – Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er hat die Aufgabe, das Interesse und Verständnis für die geschichtliche Landeskunde der Saargegend auf breitester Grundlage zu wecken und anzuregen, sowie ihre wissenschaftliche Erforschung zu pflegen und zu fördern. Diesem Zweck dienen vor allem Veröffentlichungen, Vorträge, Studienfahrten, wissenschaftliche Tagungen und Führungen. Der Verein unterhält landesgeschichtliche Sammlungen sowie eine wissenschaftliche Fachbibliothek. Er unterstützt den Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften und steht öffentlichen Stellen zur Beratung in einschlägigen Fragen zur Verfügung.

(2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Er fördert im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Landschafts- und Denkmalschutz und den Heimatgedanken.

§ 3 – Vereinsmittel und Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(2) Einzelstücke der landesgeschichtlichen Sammlungen oder der wissenschaftlichen Fachbibliothek sind ebenso unveräußerlich wie diese Sammlungen oder die Fachbibliothek im Ganzen.

(3) Einzelstücke, die dem Vereinszweck nicht dienen (§ 2 der Satzung), und Doubletten können vom Vorstand im Rahmen des § 2 verwertet werden, jedoch mit der Auflage, dass der Erlös zum Erwerb anderer Einzelstücke für die landesgeschichtlichen Sammlungen oder die wissenschaftliche Fachbibliothek Verwendung findet **bzw. der Sanierung von Sammlungsobjekten dient.**

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. **Fördermitglieder**
4. Korrespondierende Mitglieder

(2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Er fördert im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Landschafts- und Denkmalschutz und den Heimatgedanken.

§ 2a – Vereinsmittel und Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Einzelstücke der landesgeschichtlichen Sammlungen oder der wissenschaftlichen Fachbibliothek sind ebenso unveräußerlich wie diese Sammlungen oder die Fachbibliothek im Ganzen.

(3) Doubletten oder Einzelstücke, die dem Vereinszweck nicht dienen (§ 2 der Satzung), können vom Vorstand im Rahmen des § 2 verwertet werden, jedoch mit der Auflage, dass der Erlös zum Erwerb anderer Einzelstücke für die landesgeschichtlichen Sammlungen oder die wissenschaftliche Fachbibliothek Verwendung findet.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Korrespondierende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

5. Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche, fördernde Mitglieder **und Fördermitglieder** können natürliche Personen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, Verbände, Unternehmen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Vereine und Gesellschaften werden.

(3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Aufnahme nach Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

Der Antragsteller **oder die Antragstellerin** kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen, auf die in dem Ablehnungsschreiben hinzuweisen ist, beim Vorstand beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes überprüft.

(4) Die Mitglieder des Historischen Vereins sind zugleich über eine Sammelmitgliedschaft Premium-Mitglieder des wirtschaftlichen Vereins „Wissenschaftliche Buchgesellschaft (wbg)“, Dolivostr. 16, 64292 Darmstadt, der die Publikationen für den Verein verlegt.

(5) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf dieselbe Art und Weise können in besonderen Fällen Personen, die auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde der Saargegend wissenschaftlich tätig sind, zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(2) Ordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche Personen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, Verbände, Unternehmen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Vereine und Gesellschaften werden.

(3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Aufnahme nach Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von 14 Tagen, auf die er in dem Ablehnungsschreiben hinzuweisen ist, beim Vorstand beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes überprüft.

(4) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf dieselbe Art und Weise können in besonderen Fällen Personen, die auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde der Saargegend wissenschaftlich tätig sind, zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, wobei der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr noch zu entrichten ist;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist;
- d) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt **und als Jahresbeitrag eingezogen**. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens das **Vierfache** des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder, **für Fördermitglieder mindestens das Fünffache des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder**. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung oder im Erststudium befinden, zahlen den halben Jahresbeitrag; sie sind verpflichtet, dem Geschäftsführer **oder der Geschäftsführerin** das Ende ihrer Berufsausbildung **bzw. ihres Erststudiums** anzuzeigen.

(

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, wobei der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr noch zu entrichten ist;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist;
- d) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens das Fünffache des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, zahlen den halben Jahresbeitrag; sie sind verpflichtet, dem Geschäftsführer das Ende ihrer Berufsausbildung anzuzeigen.

(2) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Eheleute, die beide Mitglieder sind, können auf Antrag einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer **oder die Geschäftsführerin** zu stellen. Wird der Antrag während der laufenden Mitgliedschaft gestellt, wird er mit dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam; stellt ein Neumitglied den Antrag bei seiner Aufnahme, wird er sofort wirksam. Mit dem wirksam gestellten Antrag schulden die Eheleute gesamtschuldnerisch einen gemeinsamen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Leistungen, insbesondere die Zeitschrift, erhalten Mitglieder, die den reduzierten Beitrag für Eheleute bezahlen, nur einmal.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Sammlungen und die Bücherei des Vereins unentgeltlich zu benutzen.

Bei Verbänden, Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts; Vereinen und Gesellschaften steht das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und die Sammlungen und die Bücherei unentgeltlich zu benutzen, dem entsandten Vertreter oder der Vertreterin zu. Das Recht ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Eheleute, die beide Mitglieder sind, können auf Antrag einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu stellen. Wird der Antrag während der laufenden Mitgliedschaft gestellt, wird er mit dem 01.01. des folgenden Jahres wirksam; stellt ein Neumitglied den Antrag bei seiner Aufnahme, wird er sofort wirksam. Mit dem wirksam gestellten Antrag schulden die Eheleute gesamtschuldnerisch einen gemeinsamen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Leistungen, insbesondere die Zeitschrift, erhalten Mitglieder, die den reduzierten Beitrag für Eheleute bezahlen, nur einmal.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Sammlungen und die Bücherei des Vereins unentgeltlich zu benutzen.

Bei Verbänden, Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts; Vereinen und Gesellschaften steht das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und die Sammlungen und die Bücherei unentgeltlich zu benutzen, dem entsandten Vertreter zu. Das Recht ist nicht übertragbar.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der **oder die** Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer **oder die Geschäftsführerin**
- d) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten, und zwar **möglichst** in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs. **Die Durchführung als Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.**

(2) In dieser Mitgliederversammlung müssen der Jahresbericht und der Rechnungsbericht Punkte der Tagesordnung sein. Der **oder die** Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellt die Tagesordnung auf und lädt mindestens vierzehn Tage in gedruckter Form oder über elektronische Medien ein. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, ferner, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der **oder die** Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfalle **die Stellvertretung**.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern es volljährig ist, jedoch nicht das korrespondierende Mitglied. Wer einen Verband, ein Unternehmen, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, einen Verein oder eine Gesellschaft vertritt, hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten, und zwar in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs.

(2) In dieser Mitgliederversammlung müssen der Jahresbericht und der Rechnungsbericht Punkte der Tagesordnung sein. Der Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall sein Vertreter stellen die Tagesordnung auf und laden mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Rundschreiben ein. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, ferner, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern es volljährig ist, jedoch nicht das korrespondierende Mitglied. Wer einen Verband, ein Unternehmen, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, einen Verein oder eine Gesellschaft vertritt, hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung

jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte. Sie ist ausschließlich zuständig in folgenden Fällen:

1. Wahl des ~~oder der~~ Vorsitzenden, des Geschäftsführers ~~oder der Geschäftsführerin~~ und der Mitglieder des Vorstandes für das jeweilige Ressort sowie die Hinzuwahl eines vorzeitig seit der letzten Mitgliederversammlung ausgeschiedenen ~~Vorsitzenden, Geschäftsführers oder~~ Mitglieds des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer ~~oder -prüferinnen~~,
3. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer ~~oder -prüferinnen~~,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Abberufung des ~~oder der~~ Vorsitzenden, des Geschäftsführers ~~oder der Geschäftsführerin~~ und von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
6. Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes, das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurde,
7. Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
8. Festsetzung des Beitrages,
9. Satzungsänderung,
10. Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen sein und

gesondert schriftlich zu erteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte. Sie ist ausschließlich zuständig in folgenden Fällen:

1. Wahl des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der Mitglieder des Vorstandes für das jeweilige Ressort sowie die Hinzuwahl eines vorzeitig seit der letzten Mitgliederversammlung ausgeschiedenen Vorsitzenden, Geschäftsführers oder Mitglieds des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Abberufung des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
6. Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes, das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurde,
7. Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
8. Festsetzung des Beitrages,
9. Satzungsänderung,
10. Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufge-

dort begründet werden. Seine Annahme bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Der **oder die** Vorsitzende und der Geschäftsführer **bzw. die Geschäftsführerin** sind jeweils gewählt, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf ihn **oder sie** entfällt. Wird ein Vorsitzender **bzw. eine Vorsitzende** oder ein Geschäftsführer **bzw. eine Geschäftsführerin** im ersten Wahlgang nicht gewählt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten **bzw. Kandidatinnen** statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen waren. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abberufung des **oder der** Vorsitzenden und des Geschäftsführers **bzw. der Geschäftsführerin** erfolgt in der Weise, dass ein neuer Vorsitzender **bzw. eine neue Vorsitzende** oder Geschäftsführer **bzw. Geschäftsführerin** gewählt wird.

Die Abberufung anderer Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem **oder der Vorsitzenden** und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem **oder der** Vorsitzenden

nommen sein und dort begründet werden. Seine Annahme bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

7) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils gewählt, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf ihn entfällt. Wird ein Vorsitzender oder ein Geschäftsführer im ersten Wahlgang nicht gewählt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen waren. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abberufung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt in der Weise, dass ein neuer Vorsitzender oder Geschäftsführer gewählt wird.

Die Abberufung anderer Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitglieder, dies beantragen.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

2. dem Geschäftsführer **bzw. der Geschäftsführerin**
3. dem Schatzmeister **bzw. der Schatzmeisterin**
4. dem Oberbürgermeister **bzw. der Oberbürgermeisterin** der Landeshauptstadt Saarbrücken, der **bzw. die** sich vertreten lassen kann, **als geborenes Mitglied**

und bis zu neun für ein bestimmtes Ressort gewählten weiteren Mitgliedern, nämlich einen

5. für Öffentlichkeitsarbeit,
6. für Rechtsfragen (Justiziar **bzw. Justiziarin**)
7. für Arbeitsgemeinschaften auf Vorschlag der nach § 2 Abs. 1 letzter Satz gebildeten Arbeitsgemeinschaften, denen jeweils wenigstens zwanzig Vereinsmitglieder angehören
8. für Vorträge und Tagungen
9. für Studienfahrten
10. für Publikationen
11. für die Sammlungen und die Bibliothek
12. für fakultative Ressorts, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlägt, bis zu zwei weiteren Mitgliedern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – abgesehen vom Oberbürgermeister **bzw. der Oberbürgermeisterin** der Landeshauptstadt Saarbrücken als geborenem Mitglied – von der Mitgliederversammlung jeweils für ihr Ressort auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst, und zwar im Einvernehmen mit dem **oder der** Vorsitzenden. Scheidet der **oder die** Vorsitzende aus, übernimmt der Geschäftsführer **bzw. die Geschäftsführerin** diese Funktion bis

2. dem Geschäftsführer
3. dem Schatzmeister
4. dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der sich vertreten lassen kann

und bis zu 9 für ein bestimmtes Ressort gewählten weiteren Mitgliedern, nämlich einen

5. für Öffentlichkeitsarbeit,
6. für Rechtsfragen (Justiziar)
7. für Arbeitsgemeinschaften auf Vorschlag der nach § 2 Abs. 1 letzter Satz gebildeten Arbeitsgemeinschaften, denen jeweils wenigstens 20 Vereinsmitglieder angehören
8. für Vorträge und Tagungen
9. für Studienfahrten
10. für Publikationen
11. für die Sammlungen und die Bibliothek
12. Für fakultative Ressorts, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlägt, bis zu 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – abgesehen vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken als geborenem Mitglied – von der Mitgliederversammlung jeweils für ihr Ressort auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst, und zwar im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der Geschäftsführer seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederver-

zur nächsten Mitgliederversammlung; scheidet der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin aus, übernimmt der Vorsitzende diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wobei die Erledigung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand einem anderen Vereinsmitglied so lange übertragen werden kann.

(3) Wählbar ist nur, wer Mitglied des Vereins ist.

(4) Der Vorstand stellt den Jahresetat auf und beschließt über die Einnahmen und die Ausgaben, die Gegenstände des § 2a sowie über die Aktivitäten des Vereins. Er stellt das wissenschaftliche Jahresprogramm auf, das die Ressortvorstandsmitglieder 8. bis 13. vorbereiten und je nach Ressort ausführen.

(5) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zu einer neuen Geschäftsordnung gilt die vorangegangene.

(6) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die der oder die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen.

(7) Im Rahmen ihres Ressorts handelt die Ressort-Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden.

(8) Zur Unterstützung eines komplexen Ressorts kann der Vorstand jeweils Ausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung einer Entscheidung oder einzelne Aufgaben überträgt.

sammlung; scheidet der Geschäftsführer aus, übernimmt der Vorsitzende dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wobei er die Erledigung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand einem anderen Vereinsmitglied so lange übertragen kann.

(3) Wählbar ist nur, wer Mitglied des Vereins ist.

(4) Der Vorstand stellt den Jahresetat auf und beschließt über die Einnahmen und die Ausgaben, die Gegenstände des § 2a sowie über die Aktivitäten des Vereins. Er stellt das wissenschaftliche Jahresprogramm auf, das die Ressortvorstandsmitglieder 8. bis 13. vorbereiten und je nach Ressort ausführen.

(5) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zu einer neuen Geschäftsordnung gilt die vorangegangene.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen.

(7) Im Rahmen ihres Ressorts handelt die Ressort-Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(8) Zur Unterstützung eines komplexen Ressorts kann der Vorstand jeweils Ausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung einer Entscheidung oder einzelne Aufgaben überträgt.

§ 10 – Vorsitz, Geschäftsführung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer **bzw. die Geschäftsführerin** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der **oder die** Vorsitzende, der Geschäftsführer **bzw. die Geschäftsführerin** und der Schatzmeister **bzw. die Schatzmeisterin** bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Verhandlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Der **oder die** Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und alle Verhandlungen.

(4) Der Geschäftsführer **bzw. die Geschäftsführerin** besorgt die laufenden Geschäfte. Er führt den Schriftverkehr des Vereins. Er **oder sie** vertritt den **oder die** Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Den Verein vertritt er oder sie im Innenverhältnis im Einvernehmen mit dem **oder der** Vorsitzenden.

(5) Der Schatzmeister **oder die Schatzmeisterin** nimmt die finanziellen Belange des Vereins wahr. Ausgaben müssen durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich gezeichnet sein.

§ 11 Die Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann mit einer Honorarkraft besetzt werden.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den oder die Vorsitzende, den oder die Geschäftsführer/in sowie den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Geschäftsstelle können durch den bzw. die Vorsitzende

§ 9 – Vorsitzender, Geschäftsführer und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Verhandlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und alle Verhandlungen.

(4) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte. Er führt den Schriftverkehr des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall. Den Verein vertritt er im Innenverhältnis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(5) Der Schatzmeister nimmt die finanziellen Belange des Vereins wahr. Ausgaben müssen durch je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich gezeichnet sein.

(Die §§ 10 und 11 sind entfallen).

oder durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf

- a) des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,
- b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder,
- c) der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

(3) Der Verein wird ohne besonderen Beschluss aufgelöst, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben Mitglieder herabsinkt. Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, gleich aus welchem Grunde, in das unteilbare und unveräußerliche Eigentum der Stadt Saarbrücken über, die es **ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Insbesondere hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Sammlungen des Vereins und seine Fachbibliothek in den Besitz des Museums oder der Institution übergehen, das bzw. die diese Sammlungen bisher verwahrt hat.**

(4) Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur mit Zustimmung der Stadt Saarbrücken zulässig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf

- a) des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,
- b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder,
- c) der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

(3) Der Verein wird ohne besonderen Beschluss aufgelöst, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben Mitglieder herabsinkt. Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Grunde, in das unteilbare und unveräußerliche Eigentum der Stadt Saarbrücken über zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

(4) Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur mit Zustimmung der Stadt Saarbrücken zulässig.

(5) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige

Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.